

Haupt- und Bekanntmachungssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft

„An der Schmücke“

aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in Verbindung mit den §§ 52, 19 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in Verbindung mit § 4 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 22.08.1994 (GVBl. S. 1045) erläßt die Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ nachfolgende Haupt- und Bekanntmachungssatzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Gemeinden Bretleben, Etzleben, Gorsleben, Hauteroda, die Stadt Heldrungen, die Gemeinden Hemleben, Oberheldrungen und Oldisleben bilden zur Stärkung ihrer Selbstverwaltungs- und ihrer Leistungskraft eine Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „An der Schmücke“.
- (3) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist Heldrungen.

§ 2 Dienstsiegel

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel.
- (2) Im Siegel wird das Wappen des Freistaates Thüringen geführt. In der Umschrift steht im oberen Halbbogen „Thüringen“ und im unteren Halbbogen >Verw. Gem. „An der Schmücke“ Heldrungen<.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ umfaßt das Gebiet der Mitgliedsgemeinden. Das Gebiet ist in der im Original der Hauptsatzung beigelegten Karte rot umrandet.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr.
- (2) Der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

- (3) Zu den Verwaltungsgeschäften nach Abs. 2 zählen insbesondere
- a) die Verwaltung der gemeindlichen Abgaben,
 - b) die Vorbereitung der Haushaltspläne und der Bauleitpläne,
 - c) die Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
 - d) die verwaltungstechnische Vorbereitung der Sitzungen, insbesondere der Stadt- und Gemeinderatssitzungen, Ausschüsse und deren fachliche Beratung,
 - e) die Verwaltung gemeindlicher Betriebe und Einrichtungen und
 - f) soweit es die verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit ermöglicht, die Planung und Überwachung einzelner Investitionsmaßnahmen der Mitgliedsgemeinden.

Die Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ führt diese Aufgaben als Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach deren Weisung aus.

- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ berät ihre Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung der übrigen gemeindlichen Aufgaben.

§ 5 Mitwirkung der Gemeinden

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Organe der Verwaltungsgemeinschaft

Die Organe der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ sind:

1. die Gemeinschaftsversammlung
2. der Gemeinschaftsvorsitzende

§ 7 Gemeinschaftsversammlung

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus dem hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden und den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung führt der Gemeinschaftsvorsitzende.
- (2) Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind die Bürgermeister kraft Amtes und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied.
- (3) Die Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist oder den Bürgermeister nach Satz 1 vertritt, ein Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates zu bestellen.
- (4) Die Gemeinschaftsversammlung entscheidet über die jährliche Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ und über die Höhe der jährlichen Umlagen der Mitgliedsgemeinden. Darüber hinaus entscheidet die Gemeinschaftsversammlung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht kraft Gesetz Angelegenheiten des Gemeinschaftsvorsitzenden sind oder ihm durch diese Hauptsatzung allgemein oder durch einzelnen Beschluß übertragen wurden oder ein beschließender Ausschuß zuständig ist. Angelegenheiten entsprechend § 26 Abs. 2 ThürKO können nicht übertragen werden.

(5) Nach § 47 Abs. 3 ThürKO können die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft durch Vereinbarung nach §§ 7 ff. KGG einzelne Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungskreises übertragen. Ansonsten bleiben die Mitgliedsgemeinden für die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zuständig.

§ 8 Gemeinschaftsvorsitzender

(1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt einen hauptamtlichen tätigen Gemeinschaftsvorsitzenden auf die Dauer von sechs Jahren und aus ihrer Mitte zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter auf die Dauer ihres gemeindlichen Amtes. Die Reihenfolge der Stellvertretung richtet sich nach der Anzahl der zur jeweiligen Wahl auf die einzelnen Kandidaten mit „ja“ abgegebenen Stimmen.

(2) Die Besoldung des hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung und wird mit BesGr. A 15 festgelegt.

(3) Die Bewerber für das Amt des Gemeinschaftsvorsitzenden werden grundsätzlich durch eine Stellenausschreibung ermittelt. Die Gemeinschaftsversammlung kann durch Beschluß auf die Stellenausschreibung verzichten.

§ 9 Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ nach außen.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet die Verwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft und der der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden, die für die Verwaltungsgemeinschaft oder die der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft und der der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden,
3. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Angestellten, deren Vergütungsgruppen mit der der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist, das heißt bis Vergütungsgruppe Vc BAT-O,
4. Im übrigen gelten in Personalangelegenheiten die gesetzlichen Regelungen des § 29 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

(4) Laufende Angelegenheiten nach Abs. 3 Nr. 1 sind regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsgeschäfte der Verwaltungsgemeinschaft und der der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Vollzug der Satzungen
2. Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs, unter Beachtung von VOL und VOB, und der Abschluß der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des üblichen Geschäftsganges bis zu einem Wert beziehungsweise Verpflichtungsrahmen bis 5.000 €, wenn die Maßnahmen nicht bereits im Haushaltsplan bestimmt sind;
3. Abschluß von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 5.000 € im Einzelfall oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft 5.000 € im Einzelfall nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Verwaltungsgemeinschaft gerichteten Passivprozesse;
4. die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen;
5. die Niederschlagung und der Erlaß uneinbringlicher Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen der Verwaltungsgemeinschaft bis zu einem Betrag von 2.500 € im Haushaltsjahr und im Einzelfall,
6. Vollzug des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltsplanes der Verwaltungsgemeinschaft;
7. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 2.500 € im Einzelfall und Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

(5) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat beratende Stimme in den Gemeinderats- und Ausschußsitzungen der Mitgliedsgemeinden. Hält der Gemeinschaftsvorsitzende einen Beschluss oder eine Weisung einer Mitgliedsgemeinde für rechtswidrig, hat er den Vollzug auszusetzen und den Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde und die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Haupt- und Finanzausschuß

(1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuß als beschließender Ausschuß gebildet. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet aus der Reihe ihre Gemeinschaftsmitglieder einen Vertreter in diesen Ausschuß, er ist namentlich zu benennen, ebenso sein Stellvertreter. Das Mitglied vereint die Stimmrechte der betreffenden Gemeinde analog der Besetzung der Gemeinschaftsversammlung. Der Gemeinschaftsvorsitzende hat Sitz und Stimme und führt den Vorsitz dieses Ausschusses.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende wird bei seiner Abwesenheit durch seinen 1. Stellvertreter und im Fall, dass auch dieser verhindert ist, durch den 2. Stellvertreter vertreten.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuß obliegen die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten:

1. die Bildung von Haushaltsresten,
2. die Niederschlagung und der Erlaß uneinbringlicher Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen von mehr als 2.500 € im Haushaltsjahr,
3. die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zur Dauer von 6 Monaten in unbegrenzter Höhe, im übrigen bis zu 5.000 €,
4. den Abschluß von Miet- und Pachtverträgen, bei einer Gegenleistung von mehr als 2.500 € im Haushaltsjahr. Dabei dürfen die Verträge nicht länger als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
5. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert größer als 1.000 € im Einzelfall, aber nicht über 2.500 € im Einzelfall.

6. Die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall bei überplanmäßigen, wenn sie nicht mehr als 10% des Haushaltsjahres ausmachen, bei außerplanmäßigen nicht mehr als 0,5 % des Volumens des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes.

§ 11 Entschädigung

(1) Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden entspricht dem jeweiligen Höchstbetrag nach § 2 (2) ThürDaufwEV.

(2) Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätige der Verwaltungsgemeinschaft betragen für:

1. die Stellvertreter 20,00 € pro Monat,
2. Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung 20,00 € pro Sitzung; gleiches gilt für Ausschusssitzungen.

§ 12 Verwaltung

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 stellt die Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ nach Maßgabe des Stellenplanes das fachlich geeignete Verwaltungspersonal ein, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten.

§ 13 Finanzwesen

Für die Haushaltswirtschaft der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ sind gemäß § 36 Abs. 1 KGG die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 14 Finanzierung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Höhe der Umlage ist für jedes Haushaltsjahr durch Beschluß der Gemeinschaftsversammlung in der Haushaltssatzung festzusetzen. Ist zu Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft, so ist die Umlage zu den Zahlungsterminen nach den Sätzen des Vorjahres zu leisten; Zahlungstermine sind jeweils der 15.02., 15.05., 15.08., 15.11., mit einem Viertel des Jahresbetrages.

(3) Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden erhoben. Grundlage für die Bemessung der Einwohnerzahlen ist jeweils das letzte amtliche Ergebnis der Einwohnerstatistik.

(4) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge werden Säumniszuschläge nach Abgabenordnung erhoben.

§ 15 Öffentliche Einrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft

Mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung kann die Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ eigene öffentliche Einrichtungen errichten und unterhalten, wenn diese für die Einwohner mehrerer Mitgliedsgemeinden bestimmt sind.

§ 16 Amtliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ werden in dem Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft namens:

>Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ <

veröffentlicht.

(2) Die Bekanntmachung der Termine zu den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Gemeinschaftsversammlung erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, wie sie in den Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden festgelegt sind. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweilig geltenden Fassung Anwendung.

Falls mit Bekanntmachung auf Ausschlußfristen zur Geltendmachung von Ansprüchen jedweder Art hingewiesen wird, gilt Abs. 1, wenn nicht Bundes- oder Landesrecht die Form nach Abs. 2 als ausreichend gelten lassen.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

§ 17 Erweiterung, Änderung oder Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

(1) Die Erweiterung, Änderung oder Auflösung bedarf einer Rechtsverordnung des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums, wenn ein übereinstimmender Antrag der beteiligten Gemeinden vorliegt und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

(2) Die Erweiterung, Änderung oder Auflösung gegen den Willen einer oder mehrerer beteiligter Gemeinden erfolgt durch Gesetz.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 19 Außerkraftsetzung

Die Satzung vom 20.04.1999 sowie die 1. Änderungssatzung vom 10.11.1999 werden außer Kraft gesetzt.

Heldringen, den 29.04.2003.....

Häßler
Gemeinschaftsvorsitzender
Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

